

Badeordnung im Strandbad Lido Unterägeri

Der Gemeinderat von Unterägeri hat für das Strandbad keine eigentlichen Vorschriften erarbeitet. Jedoch werden die bäderüblichen Vorschriften und Regelungen angewendet und sind damit entsprechend zu handhaben.

1. Verbindlichkeit

Diese Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in die Badeanlage unterstellt sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung und den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen.

2. Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Badesaison dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Beginn der Badesaison und Öffnungszeiten werden durch die Gemeindekanzlei im Amtsblatt publiziert.

Der tägliche Badebetrieb mit Aufsicht, beginnt um 09.00 Uhr und dauert je nach Witterung bis ca. 20.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist das Strandbad frei zugänglich, jedoch ohne Aufsicht. Öffnungszeiten ohne Aufsicht sind mit einer Tafel gut sichtbar angezeigt.

Bei ausgesprochen schlechter Witterung liegt es im Ermessen des Betriebsleiters, in Absprache mit dem Bademeister, den beaufsichtigten Badebetrieb vorübergehend einzustellen, d.h. auf die Erhebung von Eintrittsgeldern zu verzichten. Ein Umkleideraum und ein WC sind jedoch stets offen.

3. Eintrittsregelung

Änderungen der Eintrittspreise werden durch Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

<i>Eintrittspreise</i>	Sind an der Kasse zu entrichten. Es wird nur Bargeld angenommen (in SFr.)
<i>Rückerstattung</i>	Bezahlte Eintrittsberechtigungen werden weder zurückgenommen noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet.
<i>Missbrauch</i>	Missbräuchliche Verwendung der Saisonkarten hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug zur Folge. Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle auf Verlangen über Ihr Alter auszuweisen.

4. Benützungsvorschriften

<i>Zutritt Vorschulpflichtiger</i>	Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener oder älterer Kinder Zutritt
<i>Zutritt von Schulen, Vereinen, Gruppen</i>	Bei Benützung der Anlage durch kollektive Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen, haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen. Für die Zuteilung der Garderoben und Aufenthaltsorte ist der Betriebsleiter oder der Bademeister zuständig. Nichtschwimmer und schwimmunsichere Personen dürfen sich nur unter Aufsicht, im speziell gekennzeichneten Schwimmerbereich aufhalten.

<i>Ordnung</i>	Die Anweisungen des Betriebsleiters und des Bademeisters sind strikte ein zuhalten. Gruppen, Vereine, Schulen sind verpflichtet, die Badeanstalt geschlossen zu betreten und zu verlassen.
<i>Spielplätze</i>	Es dürfen die von der Betriebsleitung zugewiesenen Spielplätze benützt werden.
<i>Bekleidung</i>	Das Betreten und sich aufhalten in der Badeanstalt ist nur in gesitteter Kleidung gestattet.
<i>Nicht gestattet sind:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Mitbringen von Tieren - Die störende Benützung von Radios, Fernseh- und Musikgeräten. - Der Gebrauch von Koch- und Grillgeräten - Das Belästigen und Gefährden von Badegästen - Das Unterschwimmen der Sprunganlage - Das Beschädigen der Anlagen und Pflanzen - Das Klettern auf Zäunen, Bäumen und Dächer
<i>Benützung von Spielgeräten</i>	Das Benützen des Schulinventars ist grundsätzlich gestattet. Die Benützten Geräte und Spielsachen müssen nach Gebrauch wieder an seinen angestammten Platz versorgt werden. Der individuelle Gebrauch von allen Bade- und Schwimmhilfen ist unter den obenerwähnten Punkten gestattet.
<i>Allg. Verhalten</i>	Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht.
<i>Einschränkungen</i>	Personen die unter Einwirkung von Drogen und Alkohol stehen, können vom Betriebsleiter aus dem Strandbad gewiesen werden. Die Verwendung von Seifen und Shampoos ist nur in den Duschen gestattet. Wettkämpfe sind Bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss beim Gemeinderat rechtzeitig eingeholt werden.
<i>Rechten und Pflichten</i>	Der Betriebsleiter und der Bademeister sind befugt, Badegäste, die gegen die Badeordnung verstossen, aus der Anlage zu weisen. Weggewiesene Personen kann der Zutritt vorübergehend untersagt werden.

5. Haftung und Meldepflicht

<i>Haftung des Grundeigentümers</i>	Die Gemeinde haftet nur für Schäden aus der fehlerhaften Anlage oder des mangelhaften Unterhalts der Anlagen. Für Diebstähle und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage haftet der Verursacher. Bei Unfällen ist unverzüglich der Bademeister oder das Betriebspersonal zu verständigen. Missbrauch der Rettungsgeräte und deren Einrichtungen hat Strafanzeige zur Folge.
<i>Fundgegenstände</i>	Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Die nicht abgeholten Fundgegenstände werden Ende Saison dem Polizeiposten abgegeben.

Die Betriebsleitung Strandbad Lido Unterägeri